

## Sonderbedingungen „Miete“ der copago AG

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG in Bezug auf das Thema „Miete“.

### § 1 Geltungsbereich

Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG (im Folgenden „AGB“ genannt) verwiesen.

### § 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die zeitlich befristete Überlassung und Nutzungsrechtseinräumung von Software durch die Auftragnehmerin an den Auftraggeber nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen.

### § 3 Miete

- (1) Die Höhe der Miete richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (2) Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

### § 4 Nutzungsrechte an der Software

- (1) Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 4 sowie der nachfolgenden §§ 5, 6 und 7 befristet für die Dauer des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zu nutzen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Programm innerhalb des in der Vertragsurkunde näher bezeichneten Umfangs zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. Clients ist unzulässig, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt dem ausdrücklich zu. Die Auftragnehmerin kann ihre Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- (3) Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Auftraggeber zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

### § 5 Vervielfältigung der Software

- (1) Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung des Programms sowie einer etwaigen Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- (4) Die Befugnis des Auftraggebers zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
- (5) Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

## § 6 Überlassung der Software an Dritte

- (1) Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis der Auftragnehmerin nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
- (2) Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Auftraggebers bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

## § 7 Softwareupdates

Der Auftraggeber erhält während der Laufzeit des Mietverhältnisses Softwareupdates nach Maßgabe der Sonderbedingungen „Softwareupdate“ der Auftragnehmerin.

## § 8 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach, so ist die Auftragnehmerin nach einmaliger Zahlungserinnerung berechtigt, die zur Verfügung gestellten Lizenzen bis zur Begleichung der offenen Forderung zu sperren.

## § 9 Mindestanforderungen an Hardware

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Vertragsurkunde ergebenden Mindestanforderungen an die Hardware zu erfüllen, um einen reibungslosen Betrieb der Software der Auftragnehmerin zu gewährleisten.

## § 10 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

Die Laufzeit des Mietverhältnisses bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot. Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um 12 Monate.

Erfolgt die Vertragsverlängerung in Zusammenhang mit subventionierter Hardware, kann im Vertrag auch eine längere Vertragslaufzeit vereinbart werden.